

B e s c h l u s s

In dem Parteiausschlussverfahren

XXX (Antragstellerin)

./.

XXX (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin (LSK Berlin) durch die Mitglieder Michael Anker, Terence Freibier, Lena Kreck, aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16.8.2016 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Mit Schriftsatz vom 31.5.2016 stellte die Antragstellerin den Antrag, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen, gemäß § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Der Antragsgegner ist Mitglied der LINKEN und ehemaliges Mitglied der Linksfraktion im Bundestag. Er sprach sich in mehreren Medien, die im Internet auf Deutsch und Türkisch abrufbar sind, deutlich und nachdrücklich dafür aus, das Vorgehen gegen die Armenier in der Türkei im Jahr 1915 nicht als Genozid zu verstehen. Es wird an mehreren Stellen das Bild eines Bürgerkriegszustandes gezeichnet, das zu der Vertreibung der Armenier geführt habe. In diesem Sinne sprach der Antragsgegner an prominenter Stelle auf einer Demonstration am 28.5.2016 gegen die Resolution des Bundestages zur Anerkennung des Armenier-Völkermordes, auf der auch diverse, teilweise als extrem nationalistisch eingestufte türkische Gruppierungen Talat Pascha Komitesi und Berlin Alperen Ocaklari auftraten. Mitinitiator ist die „Türkisch-Aserbaidschanische Vereinigung in Deutschland (TAVD)“, deren Vorsitzender der Antragsgegner ist. Zur Agitation gegen die Bundestagsresolution sendete er im Mai 2016 auch einen offenen Brief per E-Mail an einen offenen Verteiler.

Der Antragsgegner gab darüber hinaus am 7.5.2015 den Eintritt in die Partei „Vatan Partisi“ der Türkei öffentlich bekannt. Die Partei wird von den meisten der ausgewerteten Quellen als nationalistisch bzw. nationalchauvinistisch bewertet. Für diese Partei nahm er im Mai 2015 auch an einer Kundgebung in Berlin teil.

Der Antragsgegner hat auch innerhalb der türkischen Community in Berlin einen hohen Bekanntheitsgrad. Dort ist er auch als ehemaliges Mitglied der Bundestagsfraktion der LINKEN bekannt. Dies wird auch von ihm selbst in Artikeln und Stellungnahmen erwähnt.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

Mit Beschluss vom 2.6.2016 eröffnete die LSK Berlin das Verfahren und lud die Beteiligten ordnungsgemäß zum 28.6.2016. Diesem Verhandlungstermin blieb der Antragsgegner unentschuldigt fern. Die LSK Berlin hat daraufhin einen zweiten Termin angesetzt und hat die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung am 16.8.2016 geladen. Auch diesem Termin blieb der Antragsgegner unentschuldigt fern.

Die LSK Berlin hat beschlossen, den Zweittermin in Abwesenheit des Antragsgegners durchzuführen.

II.

Die Verhandlung konnte aufgrund § 9 Abs. 3 S.2 SchiedsO LINKE in Abwesenheit des Antragsgegners durchgeführt werden.

Der Antrag ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig. Insofern die Antragstellerin den Eintritt des Antragsgegners in die Vartan Patisi geltend macht, ist die Antragsfrist gem. § 7 Abs. 3 SchiedsO nicht gewahrt, da der Eintritt des Antragsgegners in die Vartan Partisi und seine Teilnahme an einer Kundgebung der Vatan Partisi in Berlin mehr als ein Jahr vor der Antragstellung öffentlich bekannt wurden. Nach § 7 Abs. 3 SchiedsO beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe. Im Falle von Parteiausschluss gilt sie im Hinblick auf die maßgeblichen Ereignisse entsprechend. Denn der Antragsgegner muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit darauf vertrauen können, dass er nicht wegen eines Verhaltens ausgeschlossen werden kann, das dem Antragsteller oder gar öffentlich seit langem bekannt ist. Der Eintritt in die Vatan Partisi steht auch nicht im Zusammenhang mit den anderen Handlungen des Antragsgegners im Zusammenhang mit der Bundestagsresolution zum Armenier-Völkermord. Thematisch und zeitlich liegen beide Vorgänge deutlich getrennt.

Im Übrigen ist der Antrag zulässig. Insbesondere ist die Antragsfrist gem. § 7 Abs. 3 SchiedsO gewahrt, da die Ereignisse im Umfeld der BT-Resolution nicht länger als einen Monat der Antragstellung zurücklagen.

2.

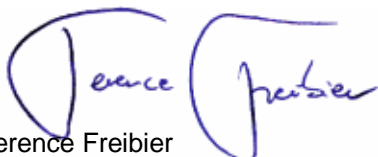
Der Antrag ist jedoch soweit er zulässig ist unbegründet, da die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE nicht erfüllt sind.

Die LSK Berlin sieht die Äußerungen des Antragsgegners zum Armenier-Völkermord und seine aktuelle Zusammenarbeit mit möglicherweise extrem nationalistischen Vereinigungen im Hinblick auf die Grundsätze der Partei Antirassismus, Antinationalismus, Internationale Solidarität und Wahrung der Menschenrechte als erheblich problematisch an.

Aufgrund der vorgebrachten Dokumente konnte jedoch nicht erwiesen werden, dass durch die Handlungen des Antragsgegners ein schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Der Antragsgegner stellte sich bei seinen Aktionen gegen die Bundestagsresolution nicht als Mitglied der LINKEN dar und wurde auch nicht als Vertreter linker Politik wahrgenommen, sondern vordergründig als Vertreter der türkischen Gemeinde in Berlin. Dass er als ehemaliger Bundestagsabgeordneter der LINKEN wahrgenommen wird und dies selbst öffentlich angibt kann damit nicht gleichgesetzt werden. Für einen schweren Schaden im Sinne des Parteigesetzes genügt zwar bereits ein politischer Schaden im Sinne eines Verlustes an Attraktivität als Vertretungs- und Mitgliederorganisation. Ein solcher kommt durchaus in Betracht, da er als ehemaliges Mitglied der Bundestagsfraktion der LINKEN wahrgenommen wird. Dies ist ihm jedoch nicht zurechenbar. Seine Aufstellung als Bundestagskandidat und Mitgliedschaft in der Bundestagsfraktion hat DIE LINKE als Partei zu verantworten.

Dieser Beschluss erging mit einer Gegenstimme.

Berlin, den 19.8.2016



Terence Freibier
für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde bei der Bundesschiedskommission der LINKEN (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.